



A-Post
Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

26. September 2017

Geschäft Nr. 17-5866

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Ruchelbach, Gebiet Galsersch**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
Abschnitt Bauzonengrenze bis Einmündung in Galserschgraben (Ruchelbach)
Abschnitt Brücke Galserschstrasse bis Bauzonengrenze (Galserschgraben)

Um die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten im Gewerbegebiet Galsersch hinsichtlich der Gewässerabstände zu klären, soll für den Ruchelbach und den Galserschgraben der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) definitiv festgelegt werden. Bei der langfristigen Sicherung des Raumes für die Gewässer handelt es sich um ein öffentliches Interesse. Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird der Gewässerraum beidseitig auf einer Länge von knapp 200 m beurteilt. Der betrachtete Gewässerabschnitt ist zweckmässig.

Für die Bemessung des Gewässerraums ist Art. 41a GSchV massgebend. Unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten sowie der hydraulischen Berechnung reicht ein Gewässerraum beim Galserschgraben von 8.20 m und beim Ruchelbach von 5.86 m aus, um die jeweiligen Gerinne hochwassersicher ausbauen zu können. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist nachvollzieh- und vertretbar. Nebst der Sicherung des Raumbedarfs ist auch die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird ein einseitiger Streifen beim Galserschgraben von 4 m und beim Ruchelbach von 3 m ausgeschieden.

Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 27. Juni 2017 vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen bis auf nachstehende Bemerkung: Die Baulinie Gewässerabstand für Bauten ist auf der dem Zugänglichkeitsstreifen abgewandten Bachseite auch die Baulinie für Anlagen, da sie den Gewässerraum auf dieser Bachseite begrenzt. Die Baulinie Gewässerabstand für Bauten gilt auf den Parzellen Nrn. 2682, 2457 und 1066 entlang des



Ruchelbaches sowie auf den Grundstücken Nrn. 902, 3153, 1315, 451 und 3550 entlang des Galserschgrabens daher auch als Baulinie für Anlagen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebühren tariff für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Wasser und Energie – NG und WB
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei